

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

CAD-Planung Kunze GmbH
Dipl.-Ing. Jörg Kunze
Freiberger Straße 5
09569 Oederan

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 425/228-2022
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
12. Oktober 2022

**20. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast
Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB
Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster**

Sehr geehrter Herr Kunze ,

mit Schreiben vom 19. September 2022, eingegangen am 20. September 2022, übersandten Sie Unterlagen (2x Papierformat und CD mit pdf-Dateien) zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung bis zum 26. Oktober 2022. Zum gleichen Vorhaben (Entwurf Stand: Januar/2022) gab der Landkreis Elbe-Elster mit Datum vom 8. März 2022 bereits eine Stellungnahme ab.

Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden bezogen auf Ihr Vorhaben folgende Ämter/ Sachgebiete um Stellungnahme gebeten:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



12. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radwege, -touren
im Amt für Strukturentwicklung und Kultur
13. Integrationsbeauftragte für den Landkreis Elbe-Elster

Durch die Ämter/ Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) teilt mit:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ in der Gemeinde Sallgast gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (deckungsgleicher räumlicher Geltungsbereich der beiden Planverfahren). Für das weitere Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster werden nachfolgend verschiedene Hinweise mit vor allem redaktionellen Charakter vorgetragen, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten:

1. In der Planzeichenerklärung sind die Ermächtigungsgrundlagen des BauGB (und der BauNVO) für die festgestellten zeichnerischen Darstellungen konkret zu benennen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine „Festsetzungen“ sind und der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans nicht mit dem Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes gleichgesetzt werden kann (redaktionelle Anpassung in Flächennutzungsplanurkunde und beigelegten Planunterlagen).
2. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes sollten nochmals abschließend mit den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes (Kenntnisstand der uBaB: Bebauungsplanentwurfssfassung von Februar 2022, hier Maßnahmenflächen M1 und M4) überprüft werden.
3. Der Rechtsstand der maßgeblichen Rechtsgrundlagen sollte auch auf der Planzeichnung vollständig angegeben werden (vgl. Kap. 8 der Begründung des FNP). Des Weiteren sollte auch der Rechtsstand des „Bestandsflächennutzungsplanes“ auf der 20. Änderungsplanung und in den Planunterlagen benannt werden. Die Planzeichnung hätte auch mit den Ursprungsdarstellungen hinterlegt werden können (vgl. S. 8 und 15 der Begründung des Flächennutzungsplanes).
4. Der Übersichtsplan sollte im Sinne der räumlichen Nachvollziehbarkeit der 20. Änderungsplanung für Dritte bzw. der Öffentlichkeit, mit ergänzenden Darstellungen hinterlegt werden (bspw.

topographische Karte, überörtliche Straßenzüge, nächstgelegene Wohnbebauung Theresienhütte).

5. Es sollte geprüft werden, ob die Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderungsplanung des Flächennutzungsplanes als „Straßenverkehrsflächen“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bezeichnet werden sollten bzw. ob das planerische Erfordernis hierfür besteht.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) hat keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung. Es macht darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2022U00382 Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) teilt Folgendes mit:

Im Ergebnis meiner Prüfung zum oben genannten Vorhaben stimme ich diesem zu. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen über die K6226.

Die Regelungen zu § 22 und § 24 BbgStrG sind zu beachten.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen.

Mögliche notwendige Verkehrszeichen bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. Dies gilt auch für private Flächen, bei denen die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht konkret durch Absperrungen bzw. Schranken verhindert wird. Weitere Hinweise ergeben sich aktuell nicht.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46-9305) gibt folgende Stellungnahme ab:

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen und durch dessen Einzäunung, die Zerschneidung der Landschaft bedingen. Der Vorhabenbereich stellt aufgrund der umliegenden Waldflächen eine gut gegliederte Landschaftsstruktur dar. Daraus resultiert ein außerordentlich hohes naturschutzfachliches Potenzial, welches sich durch die zahlreichen Übergänge zwischen Wald und Acker begründet.

Auf der anderen Seite ist der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche durch die Spargeldauerkultur stark gemindert, welche meist dicht an die Waldränder angrenzt.

Um im Zuge der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage das hohe naturschutzfachliche Potenzial des gesamten Landschaftsausschnittes zu entwickeln, sowie die Erholungseignung zu verbessern, ergehen

folgende Hinweise:

1. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von z. B. 70 % führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.¹
2. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Eine umlaufende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern ist zusätzlich zur Verblendung zu empfehlen, um neben dem Risiko des Vogelschlags auch optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf andere Tierarten und Erholungssuchende zu minimieren. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.
Die Anlage einer umlaufenden Hecke kann gleichzeitig zur Entwicklung eines naturschutzfachlich wertvollen Waldrandsaumes genutzt werden. Dabei ist ein vorgelagerter Krautsaum innerhalb der Umzäunung anzulegen, welcher in die Beweidung oder Mahd der PV-Anlagenflächen mit einbezogen werden kann. Zudem trägt sie zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und des Erholungscharakters für die Einwohner von Klingmühl bei.
3. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
4. Die Korridore entlang der Wege und Gehölzstreifen sollten eine Mindestbreite von 15 Metern aufweisen, um als Migrationskorridor zu dienen und einen Sicherheitsabstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen einzuhalten. Entlang der Waldkanten und des Bahndamms sollte ein 10m breiter Pufferstreifen zur Zaunkante freigehalten werden.
5. Neu anlegte Wege sind mit Feldgehölzen und neuen Feldrainen zu gestalten.
6. Das Vorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, welche maximal 2 Wochen vor Baubeginn die Vorhabenfläche noch einmal kontrolliert, ggf. weiterführende Maßnahmen definiert und eine entsprechende Flächenfreigabe erteilt. Die Dokumentation erfolgt in Protokollform und ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
7. Gemäß § 39 des BNatSchG, ist es unzulässig, Bäume, Gebüsche, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. In begründeten und unaufschiebbaren Einzelfällen kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
Die Vorschriften der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken

¹ Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

(Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013) sowie der DIN 18 920 sind vor und während der Baumaßnahme einzuhalten.

8. Die in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Sallgast“ (Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH, August 2022) definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Unter Einhaltung der genannten Hinweise kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt der 20. Änderung des FNP ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) stimmt der o.g. 20. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erläutert Folgendes:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Dröbigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin	:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden:

2. Die Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin	:	vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 5

3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.
Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14
4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)
Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14
5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.
Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14
6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.
Termin : kein
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.

Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.

Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter